

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf in 27404 Elsdorf, Molkereistraße.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf für den Friedhof in 27404 Elsdorf am 11.06.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. *Reihengrabstätte:*
 - für Personen ab 5 Jahre für 30 Jahre: 270,00 Euro
 - für Personen bis einschl. 4 Jahre für 20 Jahre: 60,00 Euro
2. *Wahlgrabstätte:*
 - für 30 Jahre – je Grabstelle –: 300,00 Euro
3. *Urnenreihengrabstätte:*
 - für 30 Jahre: 50,00 Euro
4. *Urnenwahlgrabstätte:*
 - für 30 Jahre – je Grabstelle –: 75,00 Euro

5. *Reihengrabstätte auf dem Rasenfeld:*

für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes und Plakette auf der Stele

– je Grabstelle –: 1.500,00 Euro

6. *Urnenreihengrabstätte auf dem Rasenfeld:*

für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes und Plakette auf der Stele

– je Grabstelle –: 720,00 Euro

7. *Familienurnenwahlgrabstätte:*

für 30 Jahre – je Grabstelle –:

75,00 Euro

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nr. 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2.

9. Für jedes Jahr des *Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten* (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 2, 4 oder 7 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung: 150,00 Euro
 - für Personen bis einschl. 4 Jahre: 75,00 Euro
- 2. für eine Urnenbestattung: 50,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

Gebühren für die Genehmigung und Errichtung oder Änderung von Grabmalen sowie für die Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts: 20,00 Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten insbesondere für die Bewirtschaftung des Friedhofes und der Unterhaltung der Außenanlagen:

Für ein Jahr – je Grabstelle –: 8,20 Euro

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 125,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 250,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23. November 2009 außer Kraft.

Elsdorf, den 11.06.2018

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher: